

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Rade b. Rendsburg) am Dienstag, 5. März 2013

Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg

1. Darstellung des Sachverhaltes:

a)

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Rade ist die Gemeindevertretung mindestens alle 13 Wochen einzuberufen. Dieses widerspricht § 34 Abs. 1 Satz 3 GO, wonach die Gemeindevertretung „mindestens einmal im Vierteljahr“ einberufen werden „soll“. Dieses bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Verpflichtung zur Einberufung der Gemeindevertretung besteht, dass davon aber abgesehen werden kann, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen. Derartige Gründe würden vorliegen, wenn objektiv kein Beratungsbedarf vorliegt und wenn von den Fraktionen, einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister, dem Hauptausschuss oder anderen Ausschüssen keine Tagesordnungspunkte angemeldet worden sind.

§ 2 Abs. 1 der Hauptsatzung sollte daher der gesetzlichen Vorgabe angepasst werden.

b)

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Hauptsatzung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über den Erwerb von Vermögensgegenständen (einschließlich der Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

Nachdem durch das „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371 ff.) in § 76 GO zunächst ein neuer Absatz 4 angefügt worden war, wonach über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen ausschließlich die Gemeindevertretung zu entscheiden hatte, ist diese Bestimmung nunmehr durch Gesetz vom 28.11.2012 (GVOBl. S. 739) um einen Satz 4 ergänzt worden, der folgenden Wortlaut hat:

„Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.“

Die bislang in Satz 4, jetzt Satz 5, geregelte Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur jährlichen Vorlage eines Berichts, in dem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, bezieht sich nunmehr nur noch auf Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften aus § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Hauptsatzung herauszunehmen und diese in der neuen Ziffer 2 derart zu regeln, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze

von 500,00 Euro entscheidet. Über alle darüber hinausgehenden Zuwendungen bliebe es danach bei der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

c)

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Rade (Entschädigung) in der derzeit geltenden Fassung enthält hinsichtlich der von der Gemeinde zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder feste Beträge, so auch in Abs. 1 für die/den Bürgermeister/-in oder in Abs. 9 für die/den Gemeindeführer/-in. Die dort festgeschriebenen Aufwandsentschädigungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Entschädigungsverordnungen des Landes, die deutlich höhere Aufwandsentschädigungen zulassen. Aus diesem Grund wird der Gemeindevertretung empfohlen, § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Rade dahingehend zu ändern, dass hinsichtlich der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen keine festen Beträge mehr aufgenommen werden, sondern stattdessen ein Verweis auf die Entschädigungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Dies würde im Falle einer Änderung der Entschädigungsverordnungen eine automatische Anpassung der Aufwandsentschädigungen ohne Notwendigkeit eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung ermöglichen.

Die derzeit maximal zulässige Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden beträgt gemäß § 6 Abs. 1 der „Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in Gemeinden mit bis zu 400 Einwohnerinnen und Einwohner 335 Euro im Monat. Der Bürgermeister erhält derzeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 212 Euro im Monat (63,28% des Höchstsatzes).

Der anliegende Entwurf der Neufassung enthält zu Abs. 1 die Regelung, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,00% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, aufgerundet auf volle Euro, erhält. Dies entspricht im Ergebnis der Zahlung der Aufwandsentschädigung in der derzeitigen Höhe.

d)

Gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 8 Euro je Sitzung. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 3 Euro monatlich. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind, ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 8 Euro.

Der anliegende Entwurf der Neufassung enthält zu Abs. 2 die Regelung, dass die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, aufgerundet auf volle Euro, erhalten. Dies entspricht im Ergebnis der Zahlung von Sitzungsgeldern in der derzeitigen Höhe.

e)

Die derzeit maximal zulässige Aufwandsentschädigung für die Gemeindeführung amtsangehöriger Gemeinden beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der „Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) in der seit März 2012 gültigen Fassung in Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 95,33 Euro im Monat (= 1.143,96 Euro im Jahr). Bis Ende Februar 2012 lag der Satz bei 88,00 Euro im Monat (= 1.056,00 Euro). Die Gemeindeführung erhält derzeit der Hauptsatzung zufolge eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 818 Euro im Jahr.

Der anliegende Entwurf der Neufassung enthält zu Abs. 9 daher die Regelung, dass die Gemeindeführung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes, die Stellvertretung der Gemeindeführung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren erhält.

Der vorgelegte Satzungsentwurf entspricht somit der Empfehlung des Finanzausschusses vom 8. November 2012.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Im Auftrage

gez. Maseberg
Cord Maseberg

gesehen:
gez.

Hans Stephan Lütje
(Der Bürgermeister)

Anlage(n):

Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde